

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittwags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 12000 Mark. Einzelne Nummern 500 Mark.
Vergütung: Geschäftsstelle Nr. 21296 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 1500 Mk., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 3000 Mk., unter Eingangsfrist 5000 Mk. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesversicherungsanstalt, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplantagen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: J. B. Ostler in Dresden.

Nr. 165

Mittwoch, 18. Juli

1923

Die Anpassung der Grundsteuer an die Geldentwertung

Das Finanzministerium wird und geschiedet: Der Landtag hat am 12. Juli 1923 ein die Abänderung des Grundsteuererlasses betreffendes Gesetz angenommen, in dessen Artikel IV und V verschiedene Vorschriften über die Anpassung der Grundsteuererlässe an die Geldentwertung enthalten sind. Diese Vorschriften stellen im wesentlichen mit Wirkung vom 1. April 1923 an in Kraft und beziehen sich zum Teil auch schon auf die aus dem Rechnungsjahre 1922 rückständigen Beträge.

Die neuen Bestimmungen gliedern sich in solche über einen Verzugszuschlag und solche über die Anpassung der Grundsteuererlässe an den Stand des Roggenpreises. Während die Vorschriften über den Verzugszuschlag für die Grundsteuer von Grundstücken jeder Art gelten, beziehen sich diejenigen über die Roggensteuer nur auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke.

Der Verzugszuschlag

trifft ein, wenn die Grundsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird. Der Verzugszuschlag beträgt für jeden der Rückstände folgenden ansgangenen Kalendermonat 20 v. H. des Rückstandes an Steuer und etwaigem Verzugszuschlag. Er erhöht sich, falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, auf 30 v. H. des Rückstandes. Der Verzugszuschlag wird nur von vollen 1000 Mark des rückständigen Betrags und nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 000 Mk. übersteigt. Soweit ein Verzugszuschlag erhoben wird, hat der Steuerpflichtige binnen für die rückständigen Beträge nicht zu entscheiden. Die Bestimmungen über den Verzugszuschlag gelten hier ist für die aus dem Rechnungsjahre 1922 rückständigen fälligen Beträge.

Vor Beginn jedes Rechnungsjahres hat das Finanzministerium zu prüfen, ob die vorgenannten Hundertsätze und Geldbetragsgrenzen mit Rücksicht auf die jeweiligen Wirtschaftsverhältnisse anders festzusetzen sind und diese Neu festsetzung vorzunehmen.

Von einschneidender Bedeutung sind die Bestimmungen über die

Anpassung der laufenden Zahlungen

die nach den Vorschriften des Grundsteuererlasses für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke zu leisten sind, an den jeweiligen Stand des Roggenpreises. Durch das eingangs genannte Gesetz ist dem Finanzministerium die Ermächtigung erteilt worden, die Anpassung in der Weise vorzunehmen, daß für den Rest des ersten Veranlagungszeitraumes (d. h. für die Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1925) das Doppelte des mittleren Roggenpreises im Kalenderjahre 1921 („Anfangsroggenpreis“) dem mittleren Roggenpreis in den letzten drei Kalendermonaten vor Fälligkeit der jeweiligen Zahlung („Endroggenpreis“) gegenübergestellt und die zu leistende Zahlung in dem entsprechenden Verhältnis erhöht oder ermäßigt wird. Als mittlerer Roggenpreis wird derjenige Betrag angenommen, der sich durchschnittlich nach den Bestimmungen an den Produktionswerten in Dresden, Leipzig und Chemnitz für einen Zentner ergibt. Bei Festlegung der Verhältniszahl hat das Finanzministerium den Umstand zu berücksichtigen, daß für den ersten Veranlagungszeitraum die ursprüngliche Grundsteuer durch das Gesetz über eine Erhöhung der Grundsteuer vom 24. März 1923 (S. 62) bereits vermindert worden ist. Die Verhältniszahl, die das Finanzministerium jeweils in den ersten Tagen der Terminmonate Januar, April, Juli und Oktober in der Sächsischen Staatszeitung bekanntgeben wird, stellt also den Multiplikator dar, mit dem zu jedem Termin der auf der Grundlage von jährlich 3 v. H. des Steuerwerts festgesetzte Terminbetrag zu berechnen ist.

Für die Fälle, in denen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 unter g des Grundsteuererlasses an Stelle des Roggenpreises der letzte nach dem 31. Dezember 1921 (d. h. der Stichtag für die erstmalige Veranlagung) erzielte Verkaufspreis des betreffenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen

Grundstücks der Besteuerung zugrunde gelegt ist, ist im Gesetz

eine Sonderregelung

erfolgt. Dies war nötig, weil sich in einem nach dem 31. Dezember 1921 erzielten Erwerbpreis bis zu einem gewissen Grade die Geldentwertung zur Zeit des Erwerbs schon ausdrückt und sich insoweit die 3prozentige Grundsteuer bereits automatisch mit erhöht. Würde man bei der vorzunehmenden Gegenüberstellung auch in diesen Fällen vom Roggenpreis des Kalenderjahres 1921 als Anfangsroggenpreis ausgehen, so würde die Geldentwertung zwischen dem Jahre 1921 und dem Abschluß des Veranlagungszeitraumes doppelt berücksichtigt werden. Um dies geredertweise zu vermeiden, tritt in den lehrerwählten Fällen, in denen ein nach dem 31. Dezember 1921 erzielter Verkaufspreis der Besteuerung zugrunde liegt, an Stelle des Doppelten des mittleren Roggenpreises im Kalenderjahre 1921 das Doppelte des mittleren Roggenpreises in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Abschluß des Veranlagungszeitraumes.

Tat Gesetz hat die Spannung zwischen Anfangs- und Endroggenpreis nicht voll steuerlich auszugleichen; es geht nur vom „Doppelten“ des Anfangsroggenpreises aus, wodurch sich der Multiplikator auf die Hälfte ermäßigt. Diese Bestimmung darf jedoch nicht dazu führen, daß der zu zahlende Steuerbetrag unter den nach dem Gesetz über eine Erhöhung der Grundsteuer

auf der Grundlage von 3 v. H. des Steuerwerts festgesetzt hervorkommt; deshalb ist im Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die einzelne Teilzahlung nicht unter den nach dem Erhöhungsgesetz sich berechnenden Betrag ermäßigt werden darf.

Auch für die bereits abgelassenen Termine des Rechnungsjahres 1923, d. h. den 15. April und 15. Juli 1923, werden noch Verhältniszahlen festgesetzt werden. Diese Verhältniszahlen gelten als an den Termintagen fällig geworden, selbst wenn bis dahin die Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid noch nicht zugestellt worden ist. Diese Vorschrift will nicht etwa besagen, daß der Steuerpflichtige schon vor dem Ablauf der im Steuerbescheid festgesetzten Zahlungsfrist in Bezug läme und Verzugszuschlag zu entrichten hätte; diese Vorschrift ist vielmehr im Interesse der Steuerpflichtigen eingefügt, damit er, auch wenn ihm ein Bescheid erst später zugeht, die Steuer nur nach der Verhältniszahl, die für den abgelaufenen Termin tag gilt, zu zahlen braucht.

Eine außerordentlich wichtige Bestimmung zugunsten der Steuerpflichtigen ist die folgende: Wird eine in einem späteren Zeitpunkt fällige Teilzahlung an dem für eine frühere Teilzahlung maßgebenden Zeitpunkt im voraus geleistet, so ist für die gesamte Zahlung die für den früheren Termin festgesetzte Verhältniszahl maßgebend.

Das eingangs erwähnte Gesetz wird in den nächsten Tagen im Reichsblatt erscheinen.

Die Hintermänner der bayerischen Hochverräter.

Die Beipredung einer Interpellation zum Fuchs-Prozess abgelehnt.

München, 17. Juli.
Im bayerischen Landtag begrüßte heute nachmittags Abgeordneter Gänger die sozialdemokratische

Interpellation zum Hochverratsprozess Fuchs.

Koalition habe Kautz's Schuld bereits damals bezogen, als man dem französischen Generalstab nicht die Tür wies. Das imperialistische Frankreich werde immer die deutsche Sozialdemokratie gegen sich bereit finden.

Interpellation sei die Frage nach den Hintermännern der Fuchs-Wachhausbedeutung. Diese Frage hätte das Gericht durch Ladung von Kahr, Führer, den früheren Kronprinz Rupprecht und Kramer-Welt weiter klären können. Hintermänner seien im Prozess über Kahr behauptet worden, daß er als Ministerpräsident während der Einwohnerversammlung wirtschaftspolitische Erörterungen im Auslande angeht habe. Kahr habe sich nicht als Feind gemeldet. Hat der Innenminister Schwenker als sein jehiger Vorgesetzter inzwischen darüber mit ihm in die Sprache genommen? Wie ist es mit der Handhabung der bayerischen Fremdenverordnung in Einklang zu bringen, daß der französische Generalkonsul Richter jahrelang die Einreiseerlaubnis hatte? Im Jahre 1921 habe Graf Zoden die Zutritte der Kistert und Fuchs der Polizeidirektion angezeigt, aber noch 1922 habe der Reichsrat Kistert, v. Kramer-Welt den Kistert empfangen, den er als Deutschendredner und Spion kennen mußte. Das allein genüge, um die richtige Tragweite des Prozesses zu kennzeichnen. Von dem früheren Polizeipräsidenten Führer behauptete Gänger, daß er an einer strafrechtlich zu verfolgenden Handlung bewußt und planmäßig teilgenommen habe. Besonders standhaft aber sei das Verhalten des Oberamtmanns Dr. Fried von der Polizeidirektion, der dem Fuchs gegenüber ein „derzeitiges“ Zusammengehen mit Frankreich für nicht totsam erklärte.

Zu einem

heftigen Zusammenstoß

mit der rechten Seite des Hauses kam es, als Gaenger davon sprach, daß das Zusammenwirken

der Vaterländischen Verbände mit französischem Zwangsarbeit bezahlt werde. Hier griff der Präsident ein und behauptete, es sei seine Pflicht, bayerische Staatsbürger vor diesen Verleumdungen in Schutz zu nehmen. Mit lauten Lächeln stellte hierauf Gänger fest:

Es ist jedenfalls etwas durchaus Neues in diesem Hause, daß der Präsident sich zum Schutzwort der Geheimorganisation „Mischer“ und der Geheimorganisation „C“ aufwirft.

Gänger schloß mit folgenden Worten an den Minister Schwenker gerichteten Worten: Solange die das Sammelratium dieser Geheimorganisationen bilden, solange Sie Waffen bilden, andererseits in den Händen der dazu bestimmten Organe, solange werden wir in Bayern mit hochverräterischen Unternehmen à la Fuchs-Wachhaus dauernd zu rechnen haben.

Hierauf ergriff

Minister Schwenker

das Wort. Er legte Wert darauf, vor allem die außenpolitische Seite des Prozesses zu würdigen. Das Vorgehen der Sozialdemokratie nannte er eine parteipolitische H-Handlung. Er zolle auch heute noch dem Hause Willehmsch Ehre und müsse feststellen, daß der ehemalige Kronprinz mit der Sache absolut nichts zu tun habe. Infolge eines Zwischenfalls machte er die Bemerkung, daß auch die Revolution von 1918 ein Hochverrat war, der nicht nur ein moralisches, sondern auch ein strafrechtliches Verbrechen (!) gewesen sei. Wenn man dieses Verbrechen nicht verfolge, so liege das Nachmittels. (1) Das sagt ein republikanischer Minister! Die Red.) Im übrigen stütze sich der Minister, ohne auf die Fragen der Interpellanten näher einzugehen, auf die vom Gericht gegebenen Urteilbegrenzungen.

Eine Beipredung der Interpellation durch das Plenum wurde von der Mehrheit auf der rechten Seite abgelehnt. Das führte zu einer heftigen Geschäftsbekämpfung. Daran schlossen sich sehr erregte Auseinandersetzungen zwischen dem Interpellanten Gänger und dem Führer der bayerischen Mittelpartei, Hilpert, an denen sich beide Seiten des Hauses lebhaft beteiligten. Der Führer der Demokraten nannte die Taktik der Regierungsmehrheit eine

unerhörte Provokation des Parlaments.

Die Münchener Vorgänge.

Eine Erklärung der bayerischen Regierung. München, 17. Juli.

Infolge der schweren Vorwürfe der rechtsstehenden Presse gegen die Polizei, die am Sonntagabend den Hitlergardien und den von ihnen verführten Turnern mit Gewalt entgegengetreten ist, wurde am Dienstag

eine amtliche Mitteilung

ausgegeben, in der es heißt: Die erhebende vaterländische Kundgebung des Turnfestes, die tatsächlich vom Geist vollster Einmütigkeit getragen war, mußte vor Störungen parteipolitischer Art bewahrt werden. Das ist im allgemeinen gelungen. Wenn es trotzdem am 14. Juli nach der nationalsozialistischen Verammlung im Zirkus Krone zu einem bedauerlichen Zusammenstoß gekommen ist, so ist dafür die Verantwortung jere Männer, die, wie schon so oft, auch hier wieder ihre Parteianhänger und Sturmtruppen zum Ungehorsam gegen die Gesetze und die behördlichen Anordnungen veranlaßt haben. Dies bedauert es, daß hierbei Turngäste, die an dem parteipolitischen Umzuge teilnahmen, zu Schaden gekommen sind. Übertriebenen Gerüchten gegenüber sei festgestellt, daß es weder ernstlich Verletzte, noch gar Tote gegeben hat. Die selbigenommenen Personen sind nach am gleichen Tage wieder entlassen worden. Unwahr ist, daß fremde Polizei eingegriffen war. Unwahr ist auch, daß die Schugmannschaft mit blanker Waffe auf den Zug gewartet habe. Zugeregt ist richtig, daß die Polizei erst dann von der Waffe Gebrauch machte, als wiederholte Aufforderungen zur Einstellung des verbotenen Umzuges und zur Entjernung der Parteiführer in völliger Weichmütigkeit abgelehnt wurden waren und bei dem gewalttätigen Widerstand ein Polizeibeamter erheblich verletzt wurde. An übergen wird die ganze Angelegenheit dem Gericht übergeben.

Eine für Dienstag mittag wieder angeordnete Versammlung hitlerer wurde abgemittelt verboten und der Zirkus polizeilich besetzt. In Zwischenfällen ist es nicht gekommen.

Die Schuldigen beschwören sich.

München, 17. Juli.

Die Abordnung der vaterländischen Verbände, die heute beschwörend beim Ministerpräsidenten Dr. v. Kallmayer vor sprach, bestand aus den beiden Verbandvorsitzenden Professor Bauer und v. Kleinberg und den beiden Abgeordneten Knirsch und Krumm. Die Abordnung erklärte aus, es sei den auswärtigen Turnern das Verbot des Uniform- und Abzeichentragens nicht rechtzeitig mitgeteilt worden, noch dem beauftragten Polizeibeamten eine besondere Erläuterung für die Durchführung der Bestimmungen gegeben worden, so daß die Schulden nach eigenem Ermessen gehandelt hätten. In seiner Erwiderung verwies Dr. v. Kallmayer auf die schwere Schuld der einheimischen Wirtlicher an dem ersten Ausbruch des Konflikts, den er um so mehr bedauere, als jeder auswärtige Turner mitbeteiligt seien, und sagte schärfste Klärung der Angelegenheit zu.

Zur Flucht Ehrhardts.

Erklärung der sächsischen Regierung.

(N.) Die Regierung ist zurzeit nicht in der Lage, über ihre Maßnahmen und den Gang der Untersuchung der Öffentlichkeit Mitteilung zu machen, weil dadurch der Untersuchungsweg gefährdet werden würde. Sobald das nicht mehr der Fall ist, wird die Öffentlichkeit sofort so umfassend wie möglich unterrichtet werden.

Berlin, 18. Juli.

Mit Hilfe der Berliner Kriminalpolizei und anderer zuverlässiger Instanzen der republikanischen Länderbehörden versucht der Oberreichsanwalt, die Spur des flüchtigen Kappisten Ehrhardt aufzudecken. Nach den bisher gemachten Feststellungen kann als sicher gelten, daß